

- cc) In der neuen Nummer \*8 Satz 1 wird die Angabe in der Klammer „§ 33 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 33 Abs. 3“ ersetzt.
  - dd) Die Tabellen 7 bis 12 werden Tabellen 4 bis 9.
  - ee) In der neuen Nummer \*9 wird die Angabe „Nr. 10“ durch die Angabe „Nr. 8“ ersetzt.
  - ff) In der neuen Nummer \*10 Satz 1 wird die Angabe in der Klammer „§ 33 Abs. 4 Satz 5“ durch die Angabe „§ 33 Abs. 3 Satz 5“ ersetzt.
  - gg) In der neuen Nummer \*11 Satz 1 wird die Angabe in der Klammer „§ 33 Abs. 5“ durch die Angabe „§ 33 Abs. 4“ ersetzt.
  - hh) In der neuen Nummer \*12 Satz 3 wird die Angabe in der Klammer „§ 33 Abs. 5 Satz 3“ durch die Angabe „§ 33 Abs. 4 Satz 3“ ersetzt.
- b) In Abschnitt V wird Tabelle 13 zu Tabelle 10.

Artikel 2  
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 372) in Kraft.

Düsseldorf, den 3. Juli 2009

Der Innenminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Dr. Ingo W o l f MdL

– GV. NRW. 2009 S. 372

223

**Verordnung zur Änderung  
der Verordnung zur Durchführung  
des Modellversuchs  
„Gestufte Studiengänge in der Lehrerausbildung“  
(VO-B/M)  
Vom 18. Juni 2009**

Aufgrund des § 1 Abs. 4 des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz – LABG) vom 2. Juli 2002 (GV. NRW. S. 325), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 224), wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Finanzministerium verordnet:

Artikel I

Die Verordnung zur Durchführung des Modellversuchs „Gestufte Studiengänge in der Lehrerausbildung“ (VO-B/M) vom 27. März 2003 (GV. NRW. S. 194) wird wie folgt geändert:

In § 16 Abs. 1 und Abs. 2 wird die Jahreszahl „2009“ durch die Jahreszahl „2011“ ersetzt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 18. Juni 2009

Die Ministerin  
für Schule und Weiterbildung  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Barbara S o m m e r

– GV. NRW. 2009 S. 373

**Landtagswahl 2010;  
Wahlausschreibung;  
Bekanntmachung der Landesregierung  
Vom 30. Juni 2009**

Die Landesregierung hat gemäß § 7 Abs. 1 des Landeswahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. August 1993 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2007 (GV. NRW. 2008 S. 2), durch Beschluss vom 30. Juni 2009 als

**Wahltag für die Wahl des Landtags  
Nordrhein-Westfalen  
Sonntag, den 9. Mai 2010**

festgesetzt. Diese Festsetzung wird hiermit gemäß § 68 Abs. 1 der Landeswahlordnung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 548, ber. S. 964), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. März 2009 (GV. NRW. S. 114), veröffentlicht (Wahlausschreibung).

Düsseldorf, den 30. Juni 2009

Für die Landesregierung  
Der Innenminister  
Dr. Ingo W o l f

– GV. NRW. 2009 S. 373

**Genehmigung der  
55. Änderung des Regionalplans  
für den Regierungsbezirk Düsseldorf  
im Gebiet der Gemeinde Kranenburg  
Vom 8. April 2009**

Der Regionalrat des Regierungsbezirks Düsseldorf hat in seiner Sitzung am 11. Dezember 2008 die 55. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf im Gebiet der Gemeinde Kranenburg beschlossen (Siedlungsflächentausch „Elsendeich“).

Diese Änderung habe ich mit Erlass vom 8. April 2009 – 322 – 30.15.02.56 – gemäß § 20 Abs. 7 Landesplanungsgesetz vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430) im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien genehmigt.

Die Bekanntmachung der Genehmigung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen erfolgt nach § 21 Satz 1 Landesplanungsgesetz.

Gemäß § 21 Satz 2 Landesplanungsgesetz wird die Änderung des Regionalplans beim Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie (Landesplanungsbehörde), der Bezirksregierung Düsseldorf (Bezirksplanungsbehörde), dem Kreis Kleve und der Gemeinde Kranenburg zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Die 55. Änderung des Regionalplans wird gemäß § 22 Landesplanungsgesetz mit der Bekanntmachung der Genehmigung zum Ziel der Raumordnung. Sie ist nach Maßgabe der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz von den öffentlichen Stellen und Privaten in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten. Soweit die Änderung des Regionalplans Grundsätze enthält, sind sie nach Maßgabe des § 4 Raumordnungsgesetz von den öffentlichen Stellen und Privaten in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen.

Gemäß § 23 des Landesplanungsgesetzes weise ich auf Folgendes hin:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesplanungsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Regionalplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter